

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 351/10 B

L 4 R 817/07 (Sächsisches LSG)
S 12 R 576/07 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und
Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
27. September 2010 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 30.9.2010 zugestellten Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.9.2010 mit einer zu Protokoll des Sozialgerichts (SG) Leipzig erklärten und auf seinen ausdrücklichen Wunsch - trotz Belehrung über die Formerfordernisse - von dort an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Erklärung vom 13.10.2010 Beschwerde eingelegt. Zudem hat er mit Schreiben vom 15.11.2010 sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts aus Leipzig beantragt und hierzu versichert, dass er Grundsicherung in Höhe von monatlich 351 Euro erhalte; weitere Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen hat er nicht gemacht.
- 2 1. Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist zudem Voraussetzung, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH sowie die auf dem dafür vorgeschriebenen Vordruck (§ 117 Abs 2 bis 4 ZPO) abzugebende Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner Angehörigen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingereicht werden.
- 4 Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht nachgekommen, obwohl er in dem angefochtenen Beschluss des LSG ausdrücklich auf die zu beachtenden Formvorschriften hingewiesen worden war. Die Beschwerdefrist endete einen Monat nach Zustellung des Beschlusses vom 27.9.2010, also für den Kläger am Montag, dem 1.11.2010 (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3 SGG). Der Antrag auf PKH ist hingegen erst am 16.11.2010 - und zudem ohne die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse - beim BSG eingegangen; er ist damit verspätet. Gründe, die eine Wiedereinsetzung in die versäumte Frist (§ 67 SGG) rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Hierfür genügt es nicht, dass sich der Kläger selbst als "blutiger Laie in Ihrem Bürokratengefüge" bezeichnet. Vielmehr hat dieser die nochmalige Information über die erforderliche Verfahrensweise, die ihm der Vorsitzende der 12. Kammer des SG Leipzig anlässlich einer persönlichen Vorsprache am 27.10.2010 gegeben hat, bewusst ignoriert. Auch seine Behauptung, das SG Leipzig habe es versäumt, für ihn einen Rechtsanwalt zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens zu bestellen, trifft nicht zu, denn hierzu ist gemäß § 117 Abs 1 Satz 1 ZPO nur das jeweilige Prozessgericht - also hier das BSG - befugt. Unter diesen Umständen war der Kläger nicht ohne eigenes Verschulden daran gehindert, innerhalb der Beschwerdefrist formgerecht PKH zu beantragen.

Da ihm somit Wiedereinsetzung nicht gewährt werden kann, hat die von ihm beabsichtigte Rechtsverfolgung schon aus formellen Gründen keine Aussicht auf Erfolg. Dem Kläger kann somit weder PKH bewilligt noch ein Rechtsanwalt beigeordnet werden.

- 5 2. Die auf Veranlassung des Klägers vom SG Leipzig protokollierte und an das BSG übersandte Beschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem solchen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG in der seinem Beschluss beigefügten Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich hingewiesen; zudem ist der Kläger anlässlich seiner persönlichen Vorsprache im SG Leipzig am 27.10.2010 erneut darüber belehrt worden. Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form; es ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

